

Rechtsprechung

Anerkennung pakistanischer Ehescheidung

Die Wirksamkeit (Eintritt der formellen Rechtskraft) einer durch ein pakistanisches Familiengericht ausgesprochenen Scheidung zwischen einem Deutschen und einer pakistanischen Staatsangehörigen christlichen Glaubens folgt aus dem dortigen Urteil und dem ihm beigefügten Dekret des Gerichts; eine weitere Bescheinigung über den Eintritt der Rechtskraft stellt das Gericht in Pakistan oder eine andere Behörde dagegen nicht aus.

KG Beschl. v. 4.6.2019 – 1 VA 11/18

FamFG § 107, § 109; GG Art. 103 Abs. 1

Das Problem X. ist dt. Staatsangehöriger und im Dienst des Auswärtigen Amtes tätig. Offensichtlich gilt für ihn das Wiener Übereink. über diplomatische Beziehungen v. 18.4.1961. Am 4.4.2002 hat er in Karachi eine pakist. Staatsangehörige christl. Glaubens geheiratet. Sie hat am 2.5.2009 (Familiengericht Karachi East) die Ehescheidung beantragt. Ihrem Antrag hat X. zugestimmt. Mit judgement v. 29.5.2009 hat das FamG die Ehe geschieden und am selben Tag ein entsprechendes „decree“ erlassen. Zu dieser Zeit haben die Beteiligten in Kinshasa/Kongo gelebt. Am 21.7.2016 hat X. bei der Senatsverwaltung in Berlin Anerkennung der ausl. Entscheidung beantragt, weil er und seine Frau (wohl) keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Mit Bescheid v. 16.3.2018 hat die Senatsverwaltung seinen Antrag abgelehnt. Schließlich habe X. nicht nachgewiesen, dass die Entscheidung des Gerichts in Karachi rechtskräftig geworden sei. Daraufhin stellt er beim KG Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Die Entscheidung des Gerichts

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat in der Sache Erfolg. Grundlage des Antrags ist § 107 Abs. 5 FamFG. Zuständig für die Anerkennung einer ausl. Ehescheidung ist zunächst, dazu § 107 Abs. 2 Satz 1 FamFG, die Justizverwaltung des Landes, in dem einer der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wobei die Landesregierungen die Aufgaben auf den OLG-Präsidenten übertragen können (so etwa in Bayern und in Hessen). Hat kein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Landesjustizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll, § 107 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Sollte auch danach keine eigene Zuständigkeit begründet sein, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig, Satz 3, also die Senatsverwaltung für Justiz,

FamRB 2019, 293

Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Ihren ablehnenden Bescheid v. 16.3.2018 hält das KG für falsch. Formelle Rechtskraft sei nachgewiesen. Für die Ehescheidung sei das Gericht in Karachi zuständig gewesen. Jedenfalls stehe das Wiener Übereink. 1961 nicht entgegen, vgl. dazu § 18 GVG. X. sei 2009 nicht nach Pakistan entsandt, sondern im Kongo tätig gewesen. § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG sei nicht erfüllt. Frau X. habe bei der Heirat jedenfalls die pakist. Staatsangehörige gehabt. Deshalb sei das Gericht dort für sie zuständig (gewesen), Spiegelprinzip, vgl. dazu bei uns früher § 606a Abs. 1 Nr. 1 ZPO, nun § 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG. Sie habe selbst die Scheidung beantragt. Auch sonst sei sie in der notwendigen Form in den weiteren Ablauf eingebunden gewesen. In der Sache richte sich die Ehescheidung christlicher Glaubensangehöriger in Pakistan nach

dem Divorce Act 1869 (*Weishaupt* in Bergmann/Ferid online, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Pakistan, Stand Januar 2003), dessen Regeln das Gericht dort auch zugrunde gelegt habe. Nach Section 55 und 57 wird die Scheidung wirksam, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist und das Rechtsmittelgericht nicht (inzwischen oder vorher) die Ehe seinerseits geschieden hat. Sechs Monate später können dann die Eheleute erneut heiraten. Die notwendigen Dokumente habe X. in englischer Fassung vorgelegt; das reiche jedenfalls aus. Im Übrigen hat das KG Erkundigungen bei der Botschaft von Pakistan in Berlin und bei der dt. Botschaft in Karachi erhoben, die einen „Vertrauensanwalt“ eingeschaltet hat. Beide haben bestätigt, dass bei einer einverständlichen Ehescheidung gegen ein gerichtl. decree kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, Section 96 Abs. 3 Code of Civil Procedure und Section 45 Divorce Act. Der Vertrauensanwalt in Pakistan hat zudem nachgefragt und mitgeteilt, die Entscheidung sei (auch tatsächlich) nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen und damit (aus unserer Sicht) formell rechtskräftig. Im Verfahren in Deutschland sei die Ehefrau zwar nicht angehört worden. Ein Schreiben des Gerichts an sie – über die Anschrift ihrer Eltern – habe sie nicht beantwortet. X. könne, so habe er erklärt, zu ihrem Aufenthalt nichts sagen. Weitere Nachforschungen böten „insoweit keine Aussicht auf Erfolg“. (Das ist wohl ein bisschen knapp, Art. 103 Abs. 1 GG.)

Konsequenzen für die Praxis Soweit die VO Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) einschlägig ist, bedürfen Scheidungsbeschlüsse aus anderen Mitgliedstaaten keiner besonderen Anerkennung, die sonst bei uns nach §§ 108 ff. FamFG erfolgt. Dabei muss formelle Rechtskraft der ausländischen Entscheidung eingetreten und nachgewiesen sein. Registrierte Lebenspartnerschaften sind (und waren) bisher nicht einbezogen. Ist der Antrag abgewiesen, stehen §§ 107 ff. FamFG (wohl) nicht bereit, wenn nicht gleichzeitig weitere Regelungen zur Sache getroffen sind (*Zimmermann* in Keidel, 19. Aufl., § 107 FamFG Rz. 9). Behördliche Mitwirkung im Ausland ist unschädlich. Auch „reine Privatscheidungen“ können anerkannt werden (dazu BGH v. 28.11.2018 – XII ZB 217/17, FamRZ 2019, 371 = FamRB 2019, 89), selbst inzident in einem anderen Verfahren, wenn aus unserer Sicht nicht gerade dt. Recht Scheidungsstatut ist. Dann ist in Deutschland ein weiteres Verfahren zu führen, das sich nach dt. Vorschriften richtet, zu denen inzwischen auch die Regeln der VO Nr. 1259/2010 zählen, die der EuGH wiederum bei Privatscheidungen nicht unmittelbar für einschlägig hält (EuGH v. 20.12.2017 – C-372/16, ECLI:EU:C:2017:988, FamRZ 2018, 169 = FamRB 2019, 91). Wir legen sie aber nun zugrunde, weil der dt. Gesetzgeber in der Neufassung von Art. 17 Abs. 2 EGBGB eine „entsprechende“ Anwendung vorgeschrieben hat. Bis zur Anerkennung hat die ausländische Ehescheidung für uns keine weiteren Rechtswirkungen. Deshalb kann – bis dahin – ein „neues“ Scheidungsverfahren eingeleitet werden, etwa um andere Folgen zu klären, selbst wenn der Ag. selbst geschieden werden möchte (dazu BGH v. 3.4.2019 – XII ZB 311/17, FamRZ 2019, 996 m. Anm. *Gomille* = FamRB 2019, 252, 253). Dabei kann er Trennungsunterhalt geltend machen und Unterhalt nach der Ehescheidung verlangen, den er im Ausland nicht verlangt hat. Wie weitere Erklärungen von ihm dort zu bewerten sind, haben dann die Gerichte bei uns zu entscheiden. Allenfalls kann die Sache vorläufig ausgesetzt werden (OLG Frankfurt v. 20.7.2018 – 6 WF 134/18, FamRZ 2019, 625 = NZFam 2018, 907 = FamRB 2018, 464), bis die Entscheidung im Anerkennungsverfahren vorliegt (zur Heirat in einem Drittstaat bei bisher unterbliebener Anerkennung einer ausl. Ehescheidung in Deutschland *Mankowski*, StAZ 2019, 193). Für einen im Aus-

land rechtskräftig geschiedenen Gatten kann bei uns so auch die Verpflichtung begründet sein, dem anderen Vorschüsse für die gerichtliche Auseinandersetzung um Unterhaltsforderungen für die Dauer des Getrenntlebens oder andere Angelegenheiten zu leisten, § 1360a Abs. 4 BGB, denn beide sind „noch nicht geschieden“. Erbrechtliche Wirkungen, § 2077 BGB, sind ebenfalls nicht eingetreten. Selbst bei testamentarischer Verfügung bleibt der andere Ehegatte pflichtteilsberechtigt.

Beraterhinweis Wegen dieser Folgen sollte sich gerade ein dt. Ast. für sein Scheidungsverfahren gut überlegen, ob er die Sache nicht besser doch in Deutschland betreibt. Internat. Zuständigkeiten können sich für ihn jedenfalls aus § 98 FamFG ergeben. Soweit die VO Nr. 2201/2003 reicht, hat er dagegen nichts zu befürchten. Denn danach „gilt“ die ausländische Entscheidung bei uns ohne weiteres. Der Regelung des Versorgungsausgleichs kann er ohnehin nicht ausweichen, selbst wenn sie bisher nicht erfolgt ist, dazu Art. 17 Abs. 3 EGBGB, denn der andere Teil kann nachträglich ein entspr. Verfahren bei uns einleiten, Zuständigkeiten jedenfalls § 102 FamFG. Auch für güterrechtliche Streitigkeiten können nun besondere Zuständigkeiten für (oder: besser) gegen ihn begründet sein, vgl. dazu insbesondere Art. 6e und d EuGüVO, denn die Verfahrensregeln dieser VO sind anders als die materiellen Vorschriften schon seit dem 29.1.2019 maßgeblich. Güterrechtliche Rechtsverhältnisse selbst beurteilen sich dagegen nach der EuGüVO nur für Ehen, die nach dem 29.1.2019 geschlossen sind oder für die die Eheleute eine der EuGüVO entsprechende Vereinbarung getroffen haben, Art. 69 Abs. 3

FamRB 2019, 294

EuGüVO, dt. Übergangsvorschriften in Art. 229 § 47 EGBGB, so dass noch für Jahrzehnte Art. 15 EGBGB fortgelten wird. Deshalb war es wohl ein wenig voreilig, die Vorschrift „aufzuheben“.

RA Priv.-Doz. Dr. Peter Finger, FAFamR, zert. Mediator, Frankfurt/M.

Parallelfundstelle(n):

FamRZ 2019, 1534

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG